

14841/AB
vom 14.08.2023 zu 15383/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.447.587

Wien, am 11. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni 2023 unter der **Nr. 15383/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nationale Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 (Data Governance Act) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

- *Gibt es einen Zeitplan für die Umsetzung von DGA?*
 - a. *Falls ja, in welchem Zeitraum soll der DGA umgesetzt werden?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*
- *Wie beurteilen Sie die Zuständigkeiten Ihres Ressorts bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance?*
- *Neben der Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle ist die Benennung „Zuständiger Stellen“ in verschiedenen Sektoren (Bildung, Gesundheit, Mobilität,*

Finanzen etc.) im DGA vorgesehen. Welche Einrichtung(en) (Datenhalter) im Zuständigkeitsbereich ihres Ressorts können als „Zuständige Stelle“ fungieren und wurden bereits Maßnahmen dazu gesetzt bzw. müssen bis 23. September 2023 noch weitere Maßnahmen durchgeführt werden?

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) liegt bei einer etwaigen ministeriumsinternen Umsetzung der Verordnung. Diese Umsetzung wird derzeit evaluiert und dabei gegebenenfalls auch ein Zeitplan festgelegt.

Zu Frage 3:

- *Wurden für die Umsetzung ressortübergreifende Prozesse in die Wege geleitet und wenn ja, wer koordiniert diese?*
 - a. *Wenn nein, bis wann wird dieser Koordinierungsprozess eingerichtet sein?*

Dem BMKÖS sind keine ressortübergreifenden Prozesse bezüglich des Data Governance Act (DGA) bekannt. Aufgrund der Ressortzuständigkeit besteht beim BMKÖS keine Zuständigkeit jene ressortübergreifenden Prozesse zu führen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Der DGA sieht die Einrichtung einer „Zentralen Informationsstelle“ (ZI) vor. Welche Institutionen kommen grundsätzlich dafür in Frage und welche wurde ausgewählt?*
 - a. *Was sind die Erwägungsgründe für die Auswahl?*
- *Welche Ressourcenausstattung soll diese Institution bekommen, um die Funktion der ZI ausführen zu können?*

Weder die Auswahl noch die Ressourcenausstattung dieser Institution liegt im Aufgabenbereich des BMKÖS.

Zu Frage 7:

- *Zur gemeinsamen Nutzung von Daten sind Dienste zur Datenvermittlung im DGA vorgesehen. Diese Dienste müssen dies bei einer zuständigen Behörde anmelden, um die Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten zu können. Die Mitgliedstaaten müssen eine oder mehrere Behörden benennen, die prüfen, ob Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung erfüllen. Wurden diese Behörden bereits eingerichtet bzw. bis wann werden diese eingerichtet?*

Die Einrichtung dieser Behörden liegt nicht im Aufgabenbereich des BMKÖS.

Mag. Werner Kogler